

Merkblatt Niederlassungsbewilligung

Zur besseren Lesbarkeit verwendet dieses Merkblatt/Formular die männliche Form. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermassen gemeint.

1. Gesetzliche Grundlage

Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet und darf nicht mit Bedingungen verbunden werden (Art. 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG]). Zu Kontrollzwecken wird der Ausländerausweis für Niedergelassene mit einer Laufzeit von fünf Jahren ausgestellt (Art. 41 Abs. 3 AIG). Der Ausländerausweis muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Laufzeit dem Amt für Migration zur Verlängerung vorgelegt werden (Art. 63 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE]). Das Amt für Migration legt aufgrund der konkreten Verhältnisse fest, welche Bewilligungsart erteilt wird (Art. 10 und 11 AIG). Es besteht kein Wahlrecht der betroffenen Person zwischen der Kurzaufenthalts-, Aufenthalts oder Niederlassungsbewilligung.

Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) und seine Protokolle enthalten keine Bestimmungen über die Erteilung der Niederlassungsbewilligung, weshalb die Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) und die entsprechenden Niederlassungsvereinbarungen zur Anwendung kommen (Weisungen VEP, Ziff. 2.8.1).

2. Ordentliche Erteilung

2.1 Voraussetzungen/Fristen

Die Erteilung der Niederlassungsbewilligung wird auf Gesuch hin geprüft, wenn Ausländer sich insgesamt mindestens zehn Jahre mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufgehalten haben, sie während den letzten fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung waren und sich während dieser Zeit ohne Unterbruch in der Schweiz aufgehalten haben (Art. 34 Abs. 2 AIG). Es dürfen keine Widerrufsgründe nach Art. 62 oder 63 Abs. 2 AIG vorliegen und der Gesuchsteller muss integriert sein (Art. 60 VZAE i.V.m. Art. 58a Abs. 1 AIG).

Vorübergehende Aufenthalte werden an den ununterbrochenen Aufenthalt in den letzten fünf Jahren der Zehnjahresfrist nicht angerechnet.

Ausnahmen:

- Staatsangehörige der folgenden Länder können die Niederlassungsbewilligung nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren beantragen: Andorra, Finnland, Irland, Island, Luxemburg, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweden, Vatikan-Stadt, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten (USA), Kanada.
- Ehemaligen Asylsuchenden, die wegen eines persönlichen Härtefalls eine Aufenthaltsbewilligung erhalten haben (Art. 14 Abs. 2 AsylG), kann die Niederlassungsbewilligung nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von zehn Jahren erteilt werden. Der Aufenthalt in der Schweiz im Rahmen des Asylverfahrens und der vorläufigen Aufnahme wird dabei nicht mitgezählt (Art. 34 Abs. 2 Bst. a AIG). Die zehnjährige Frist beginnt mit dem

Entscheid des SEM über die Zulassung im Rahmen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls.

- Bei Flüchtlingen, denen die Schweiz Asyl gewährt hat, richtet sich die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Artikel 34 AIG (vgl. Art. 60 Abs. 2 AsylG). Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung. Die Aufenthalte während des Asylverfahrens, während einer vorläufigen Aufnahme oder im Rahmen einer humanitären Aktion werden nicht mitgezählt.

Für eine vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung gelten die ordentlichen Bestimmungen (vgl. Ziff. 4)

2.2 Sprachnachweis

Bei der ordentlichen Erteilung der Niederlassungsbewilligung haben Ausländer den Nachweis zu erbringen, dass sie die deutsche Sprache auf dem Referenzniveau A2 (mündlich) und A1 (schriftlich) beherrschen (Art. 60 VZAE).

Die erforderlichen Sprachkompetenzen müssen mit einem Sprachzertifikat nachgewiesen werden. Seit dem 1. Januar 2020 muss das Sprachzertifikat von einer Prüfstelle ausgestellt worden sein, welche international anerkannte Qualitätsstandards einhält. Es werden nur diejenigen Sprachnachweise akzeptiert, welche von einem Anbieter ausgestellt wurden, der vom Bund anerkannt wird.¹

Personen die noch keine Prüfung absolviert haben oder über kein anerkanntes Sprachzertifikat verfügen, können den Sprachnachweis fide bei einer der bei akkreditierten Nachweisinstitutionen erwerben.²

Ausnahmen:

In folgenden Fällen gilt der Nachweis der Sprachkompetenzen im Sinne von Art. 77d Abs. 1 VZAE als erbracht:

- wenn die am Wohnort gesprochene Landessprache die Muttersprache ist;
- die obligatorische Schule während mindestens drei Jahren in dieser Landessprache besucht wurde;
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. Lehre, Gymnasium oder Fachmittelschule) oder Tertiärstufe (z.B. Universität, Hochschule oder Fachhochschule) in dieser Landessprache abgeschlossen wurde.

Der Nachweis ist mittels einer entsprechenden Bestätigung/Zeugnis zu erbringen.

Der Situation von Personen, welche die erforderlichen Sprachkompetenzen aufgrund von eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten, Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen. Sie müssen daher keinen Sprachnachweis einreichen, wenn sie ihre Einschränkungen medizinisch belegen können. Der Nachweis kann anhand von ärztlichen Zeugnissen erbracht werden.

¹ Liste der anerkannten Sprachzertifikate:
https://fide-service.ch/doc/3422/anerkannte-sprachzertifikate-d_01012025.pdf

² Liste der akkreditierten Nachweisinstitutionen:
https://www.fide-info.ch/doc/08_Sprachenpass/fideDE08_ListeNachweisinstitutionen.pdf

Bringt der Gesuchsteller vor Analphabet zu sein und sind seine kognitiven Fähigkeiten nicht eingeschränkt, muss er einen Alphabetisierungskurs absolvieren. Mündliche Sprachkenntnisse sind auch in diesen Fällen mit einem Zertifikat nachzuweisen.

3. Rechtsanspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung

3.1 Ausländische Ehegatten von Schweizern und Personen mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)

Im Rahmen des Familiennachzuges haben ausländische Ehegatten von Schweizern oder Niedergelassenen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 42 Abs. 3 und 43 Abs. 5 AIG). Hierzu müssen die Integrationskriterien von Art. 58a AIG und Art. 77a ff. VZAE erfüllt sein. Der Anspruch erlischt, wenn Widerrufsgründe nach Art. 62 oder 63 Abs. 2 AIG (bei Ehegatten von Niedergelassenen) bzw. nach Art. 63 AIG (bei Ehegatten von Schweizern) vorliegen. Für die Fünfjahresfrist wird nicht auf den formellen Bestand der Ehe abgestellt. Ergibt sich im zu beurteilenden Fall, dass die Ehegemeinschaft vor Ablauf der fünf Ehejahre aufgelöst wurde, besteht kein Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung.

Damit ein Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung besteht, muss der ausländische Ehegatte, von dem der Anspruch abgeleitet wird, bereits fünf Jahre im Besitz der Niederlassungsbewilligung sein (Weisungen AIG, Ziff. 6.4.3).

3.2 Einbezug von Kindern

Im Rahmen des Familiennachzuges haben Kinder unter zwölf Jahren von Schweizern oder von Personen mit Niederlassungsbewilligung Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 42 Abs. 4 und Art. 43 Abs. 6 AIG). Kinder, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung älter als zwölf Jahre sind, erhalten eine Aufenthaltsbewilligung (Art. 42 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 1 AIG). Ihnen kann eine Niederlassungsbewilligung erst nach Erfüllung der ordentlichen zeitlichen und persönlichen Voraussetzungen erteilt werden.

3.3 Rechtsanspruch aufgrund staatsvertraglicher Regelungen

Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) und seine Protokolle enthalten keine Bestimmungen über die Erteilung der Niederlassungsbewilligung, weshalb die Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) und die entsprechenden Niederlassungsvereinbarungen zur Anwendung kommen (Weisungen VEP, Ziff. 2.8.1).

Für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung kommt grundsätzlich Art. 34 Abs. 2 AIG zur Anwendung. Die Schweiz hat mit Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Liechtenstein, Niederlande, Österreich, Portugal und mit Spanien eine Niederlassungsvereinbarung abgeschlossen. So besteht unter Einhaltung der Voraussetzungen nach einem ununterbrochenen und ordnungsgemässen Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz ein grundsätzlicher Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung.

Seit dem 1. März 2023 werden aufgrund Rechtsprechung des Bundesgerichts ebenfalls die Integrationskriterien geprüft. Dies bedeutet, dass die Sprachkompetenzen durch Einreichen eines anerkannten Sprachzertifikats, oder Bestätigung der entsprechenden Ausnahmen, zu überprüfen sind.

Bei Staatsangehörigen aus Deutschland, Liechtenstein und Österreich werden ausreichende Deutschkenntnisse (Muttersprache) vermutet, weshalb kein Sprachattest verlangt wird. Bei Hinweisen auf bestehende Sprachdefizite bleibt eine Überprüfung vorbehalten.

4. Vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung

4.1 Voraussetzungen

Ausländern kann die Niederlassungsbewilligung nach einem ununterbrochenen Aufenthalt mit Aufenthaltsbewilligung während den letzten fünf Jahren erteilt werden, wenn eine erfolgreiche Integration vorliegt, namentlich wenn die betroffene Person über gute Kenntnisse einer Landessprache verfügt (Art. 34 Abs. 4 AIG). Zudem dürfen keine Widerrufsgründe nach Art. 62 oder 63 Abs. 2 AIG vorliegen.

Vorübergehende Aufenthalte werden an den ununterbrochenen Aufenthalt in den letzten fünf Jahren der Zehnjahresfrist nicht angerechnet.

4.2 Sprachnachweis

Bei der vorzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung haben Ausländer den Nachweis zu erbringen, dass sie die deutsche Sprache auf dem Referenzniveau B1 (mündlich) und A1 (schriftlich) beherrschen (Art. 62 Abs. 1^{bis} VZAE).

Betreffend die weiteren Anforderungen an den Sprachnachweis siehe Ziff. 2.2.

4.3 Integration

Der Grad der Integration bemisst sich nach den Kriterien von Art. 58a Abs. 1 AIG i.V.m. Art. 62 und Art. 77a ff. VZAE, wonach nebst den sprachlichen Erfordernissen eine erfolgreiche Integration namentlich vorliegt, wenn der Ausländer die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet und die Werte der Bundesverfassung respektiert und wenn er am Wirtschaftsleben teilnimmt oder den Erwerb von Bildung darlegt.

Bei der Prüfung wird zudem der Integrationsgrad aller Familienangehörigen berücksichtigt, die älter als zwölf Jahre sind.

4.4 Zustimmungsverfahren

Gemäss Art. 85 Abs. 2 VZAE i.V.m. Art. 3 lit. d der Verordnung des EJPD über die dem Zustimmungsverfahren unterliegenden ausländerrechtlichen Bewilligungen und Vorentscheide sind Gesuche um vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Art. 34 Abs. 3 und 4 AIG zur Zustimmung dem Staatssekretariat für Migration (SEM) zu unterbereiten.

5. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig einzureichen:

- Gesuchsformular A1 (EU/EFTA-Staatsangehörige) B1 (Drittstaatsangehörige) oder Vermerk auf Rückseite der Verfallsanzeige
- Erwerbstätige Personen: Aktuelle Arbeitgeberbestätigung, dass das Arbeitsverhältnis unbefristet und ungekündigt ist, es muss zudem das Arbeitspensum sowie die Anstellungsdauer ersichtlich sein (**nicht älter als 14 Tage**)
- Lohnabrechnungen der letzten 3 Monate
- Nichterwerbstätige Personen: Nachweis genügender finanzieller Mittel (Lohn- oder Rentenabrechnungen oder andere Einkommensnachweise)
- Personen in Ausbildung: Kopie des Lehrvertrages bzw. aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule bzw. Bestätigung der Bildungsinstitution, dass die Aus-/Weiterbildung fortgeführt wird
- Schweizerischer Strafregisterauszug **nicht älter als 30 Tage** (Bestellung online: www.strafregister.admin.ch oder via Poststelle/Vorsprache mit Pass, Identitätskarte, Ausländerausweis www.post.ch)
- Bestätigung des zuständigen Sozialdienstes über allfällige Sozialhilfebezüge aller Wohnsitzgemeinden der letzten 5 Jahre (**nicht älter als 14 Tage**)
Bei anerkannten Flüchtlingen: Bestätigung des SRK Uri über allfällige Sozialhilfebezüge (Dauer und Gesamtbetrag, sowie allfällige Unterbrüche)
- Auszug Betreibungsregister aller Wohngemeinden der letzten 3 Jahre (**nicht älter als 14 Tage**)
- Kopie des Mietvertrags oder des Kaufvertrags bei Wohneigentum
- Anerkanntes Sprachzertifikat (ausgenommen bei Personen die einen Rechtsanspruch im Sinne von Ziff. 3.3 haben sowie Personen) oder Bestätigung im Sinne von Ziff. 2.2 (Ausnahmen)
- Kopie Reisepass/Identitätskarte (EU/EFTA-Staatsangehörige) oder Reisepass (Drittstaatsangehörige)
- Aufenthaltbewilligung (Ausweis B) im Original
- Bei Kindern: Schulbestätigung

Bei einem Gesuch um **vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung** sind zusätzlich folgende Unterlagen/Dokumente einzureichen:

- Schriftliche Begründung des Gesuchs
- Weitere Dokumente, welche den Rückschluss auf eine erfolgreiche soziale Integration ermöglichen (Arbeitszeugnisse, Bestätigung absolvierter Weiterbildungen/Praktika, Sprach- oder Integrationskursen, Mitgliederausweise von Vereinen/Organisationen etc.)
- Zeugnisse (bei eingeschulten Kindern)

5. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

Zu beachten: Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind. Es bleibt der Abteilung Migration vorbehalten, bei Bedarf im Einzelfall zusätzliche Unterlagen einzufordern.